

der freien Meinungsäußerung sowie des Rechts auf Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten;

10. *erinnert daran und begrüßt* es, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, einen Prozeß der Demokratisierung einzuleiten, der über die Errichtung demokratischer Institutionen und die Abhaltung von Wahlen zur Schaffung eines Staates führt, der auf der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung vor den Menschenrechten beruht, einschließlich einer repräsentativen und rechenschaftspflichtigen Regierung, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Voraussetzungen für einen echten, umfassenden Demokratisierungsprozeß zu schaffen, der mit den Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll im Einklang steht;

11. *begrüßt* es, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Verfassungskommission eingesetzt hat, die ihre Tätigkeit am 5. November 1997 aufgenommen hat, und daß diese Kommission einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hat, und spricht sich dafür aus, daß vor der Abhaltung eines Referendums eine umfassende und durchgehende öffentliche Debatte über die Grundsätze der neuen Verfassung geführt wird;

12. *begrüßt es außerdem*, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dazu verpflichtet hat, das Justizsystem zu reformieren und seine Wirksamkeit wiederherzustellen, und fordert die Regierung auf, alle in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

13. *verweist* auf den Bericht der mit der Untersuchung von schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs⁴⁰² und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, unverzüglich den in dem Bericht der Ermittlungsgruppe aufgeführten Behauptungen nachzugehen und diejenigen Personen vor Gericht zu stellen, die nachweislich an Massakern, Greuelthaten oder sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt waren;

14. *bedauert*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, es dem Sonderberichterstatter zu gestatten, dem Land einen Besuch abzustatten;

15. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Büro voll zusammenzuarbeiten;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewähren, insbesondere der Menschenrechts-Felddienststelle zur Stärkung ihrer Kapazität, damit sie die Menschenrechtssituation in der gesamten Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin überwachen und darüber Bericht erstatten kann, und fordert sie ferner auf,

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Bemühungen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege zu unterstützen und die notwendige Hilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu gewähren, insbesondere mit dem Ziel, die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zu unterstützen und zu stärken;

17. *unterstreicht*, daß den Menschenrechtsbelangen bei jeder Regelung des Konflikts voll Rechnung getragen werden muß;

18. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/161. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁷ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁰⁸ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria,

mit Genugtuung über den positiven Beitrag, den Nigeria über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung in der westafrikanischen Region geleistet hat,

in Anbetracht der von der Regierung Nigerias ergriffenen ermutigenden positiven Schritte, die volle Unterstützung verdienen und die von der Bevölkerung Nigerias sowie von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Commonwealth und der Europäischen Union, begrüßt worden sind,

⁴⁰³ Resolution 217 A (III).

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁰⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria⁴⁰⁹;

2. *begrüßt* es, daß General Abdulsalami Abubakar ein neues Programm für den Übergang zu einer Zivilherrschaft angekündigt hat, und stellt mit Befriedigung fest, daß die Regierung Nigerias entschlossen ist, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten in vollem Umfang wiederherzustellen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die bislang zur Durchführung des Übergangsprogramms ergriffen wurden, und erwartet mit Interesse weitere diesbezügliche Maßnahmen;

4. *bekundet* der Regierung Nigerias *ihre volle Unterstützung* bei dem wichtigen Prozeß des Aufbaus eines friedlichen und stabilen Nigerias, das auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten beruht;

5. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die noch in Kraft befindlichen Dekrete überprüft, und fordert sie nachdrücklich auf, umgehend diejenigen aufzuheben, die die grundlegenden Menschenrechte der Staatsangehörigen Nigerias beeinträchtigen;

6. *ermutigt* alle Sektoren der nigerianischen Gesellschaft, sich aktiv und konstruktiv am Prozeß der Demokratisierung und der Wiederherstellung der Zivilherrschaft zu beteiligen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Einsetzung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission sowie von der Veröffentlichung eines detaillierten Zeitplans für den Wahlvorgang, der mit der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 27. Februar 1999 und der Machtübergabe an eine Zivilregierung am 29. Mai 1999 abgeschlossen werden soll;

8. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Union gebeten hat, Wahlhilfe zu gewähren und alle Stadien der Wahlen zu überwachen, damit die Glaubwürdigkeit des Wahlvorgangs gewährleistet ist;

9. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, zu schützen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den ersten Maßnahmen, die zur Reform der Mediengesetze ergriffen worden sind;

10. *begrüßt ferner* die Freilassung politischer Gefangener, einschließlich der zwanzig Inhaftierten aus dem Gebiet der Ogoni, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch abhängigen Fälle rasch geklärt werden;

11. *betont*, daß der Aufbau und die Stärkung nationaler Strukturen und Institutionen auf dem Gebiet der Menschen-

rechte für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Nigeria von allergrößter Wichtigkeit sind;

12. *würdigt* die wichtige Arbeit, die die Nationale Menschenrechtskommission Nigerias leistet, und legt der Regierung Nigerias nahe, die Kommission mit ausreichenden Mitteln auszustatten und ihre Unabhängigkeit voll zu achten;

13. *fordert* alle Staaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Übergangsprozeß in Nigeria, insbesondere den Wahlvorgang und die Stärkung der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, großzügig zu unterstützen und auf die Ersuchen um technische Hilfe und Beratende Dienste positiv zu reagieren;

14. *begrüßt* den Beschluß der Europäischen Union, des Commonwealth und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, in Anbetracht der auf dem Weg zur Wiederherstellung der Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten erzielten Fortschritte mit der Aufhebung der gegen Nigeria verhängten Sanktionen zu beginnen;

15. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, während der Durchführung des Übergangsprogramms und danach ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

16. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, den in dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten;

17. *begrüßt* es, daß der Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes eingeladen worden ist;

18. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Nigeria fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der weiteren Entwicklung und der von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu dieser Frage gefaßten Beschlüsse abzuschließen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/162. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹¹ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

⁴⁰⁹ Siehe A/53/366 und Add.1.

⁴¹⁰ Resolution 217 A (III).

⁴¹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.